

vom Hamburger Arbeitgeberverband arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg, AV-H erfahren, zu welchen Punkten Bereitschaft

besteht, auch für die Hamburger Kolleginnen und Kollegen eine Aufwertung zu vereinbaren.

Lest dazu unsere Tarinfos,

die im Newsletter für alle zugänglich sind.

JENS KASTNER, Sprecher der Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe

## BETRIEBSRATSWAHLEN

# Alle (vier) Jahre wieder

Eine sorgfältige Vorbereitung ist notwendig, weil viele Fallstricke bereit liegen

Im Zeitraum vom 1.3. bis zum 31.5. finden die regulären Betriebsratswahlen in den deutschen Betrieben statt. Eine Amtszeit dauert vier Jahre. Danach müssen wieder Kandidaturen präsentiert und ein Wahlvorstand einberufen werden. Dazu gehört dann, dass Wahlvorschläge auf Listen notiert werden müssen, die dann beim Wahlvorstand eingereicht werden. Der Wahlvorstand wird durch den amtierenden Betriebsrat bestimmt.

Die mannigfachen Details, die bei der Betriebsratswahl beachtet werden müssen, werden an dieser Stelle nicht erwähnt. Richter und Rechtsanwälte sind sich darüber einig, dass bei Betriebsratswahlen immer Fehler gemacht werden und sie daraufhin Anfechtungsgründe liefern. Unterschieden wird zwischen Nichtigkeit der BR-Wahl und der Ungültigkeit einer Wahl, wenn die Anfechtungsgründe von Anfechtungsberechtigten eingereicht werden. Das Arbeitsgericht hat dann darüber zu entscheiden.

Wenn das Gericht die Ungültigkeit der Betriebsratswahl feststellt, hört das fehlerhaft gebildete Betriebsratsgremium auf zu existieren. Handlungen, die der Betriebsrat in der Zwischenzeit vorgenommen hat, bleiben aber wirksam. Dies im Gegensatz zur Nichtigkeit der Wahl: Wenn diese festgestellt wird, behandelt man die Wahl, als sei sie nicht geschehen. Die Feststellung

der Nichtigkeit enthebt den Betriebsrat also sofort seines Amtes und macht alle Handlungen und Beschlüsse auch rückwirkend unwirksam.

Darüber hinaus gibt es Anfechtungsgründe, die aber nur zur Folge haben, dass sich die Zusammensetzung des BRs verändert, er aber als Gremium im Amt bleibt.

So kann es also nach durchgeführter Wahl noch passieren,

len Betriebsräten der Kita-Träger vertreten. So wird auch nach der Wahl der Betriebsrat im Hamburger Schulverein von 1875 e.V. in der Mehrheit aus GEW-Mitgliedern bestehen. Beim größten Kita-Träger in Hamburg, den *elbkinder-Kitas* mit knapp 7000 Beschäftigten, ist die von der GEW unterstützte Liste DOL bisher noch die kleinere Gruppe, aber dennoch ist sie in unübersehbarer Stärke im Betriebsrat



dass erst nach einer Arbeitsgerichtsverhandlung feststeht, ob der BR rechtsgültig seine Arbeit wahrnehmen kann. Allerdings gibt es für die Anfechtung Fristen. Die Anfechtung ist nur binnen zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einreichung eines Antrages beim Arbeitsgericht möglich.

Eine nach Fristablauf eingegangene Anfechtung wird nicht mehr berücksichtigt, die Betriebsratswahl ist dann bis auf die Frage der Nichtigkeit unanfechtbar geworden.

GEW-Mitglieder sind in vie-

und im Betrieb präsent. Bei vielen weiteren Trägern, wie z.B. DRK KiJu gGmbH, Rudolf-Balling-Stiftung, Fröbel-Kitas, finden sich GEW-Mitglieder in den Gremien.

Für die anstehenden Wahlen drücken wir unseren Kolleginnen die Daumen und sichern euch zu, dass in der Fachgruppe KiJu neben den Themen der Kita-Politik auch Fragen zum Tarif- und Arbeitsrecht behandelt werden können. In der nächsten Ausgabe werden wir über die Wahlergebnisse berichten.

JENS KASTNER, Sprecher der Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe